

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat RA 7
Z. H. Frau Janzen
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

15. April 2014 Kue/c
U/DGTA/NW Med/Stn RVO

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gem. § 6 MediationsG

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt der Verordnungsentwurf Ihres Hauses zum Mediationsgesetz gemäß dem Bearbeitungsstand vom 31.1.2014 vor. Zu diesem Entwurf möchten wir im Folgenden Stellung nehmen.

Wir erlauben uns zunächst, Ihnen unseren Verband vorzustellen. Die Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse e. V., Konstanz, (DGTA) ist ein gemeinnütziger Verein und der Fachverband für Transaktionsanalytiker und Transaktionsanalytikerinnen in Deutschland¹. Wir vertreten über 1650 Mitglieder in Deutschland und sind verbunden mit den europäischen internationalen Gesellschaften für Transaktionsanalyse. Als Anlage fügen wir eine detailliertere Darstellung unseres Verbandes zu Ihrer Information bei.

Wir vertreten unsere Mitglieder auch in berufsbezogenen Belangen. Eine zunehmende Zahl unserer Mitglieder arbeitet in verschiedenen Bereichen als Mediatoren. Seit langem akkreditieren wir Curricula die von Lehrenden Transaktionsanalytikern durchgeführt werden mit dem Gütesiegel der DGTA. Aufgrund der vorgesehenen Rechtsverordnung zum Mediationsgesetz beabsichtigen wir ein einheitliches Curriculum zur Ausbildung zum zertifizierten Mediator zu gestalten.

Innerhalb der DGTA haben wir ein Netzwerk von Mediatoren² gebildet, die dieses Thema vorantreiben.

Unter diesem Aspekt und dem Ziel einer zentralen Zertifizierungsstelle ist es uns wichtig, unsere Gedanken und Anregungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf einzubringen.

¹ Im Folgenden verwenden wir aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung immer nur eine geschlechtsspezifische Form. Es sind aber immer alle Geschlechter angesprochen,

² mit verschiedenen Grundberufen wie z. B. Rechtsanwalt, Pädagoge, Psychotherapeut, Kaufmann, aus allen Anwendungsfeldern der Transaktionsanalyse

Aus Sicht der DGTA-akkreditierten Mediationsausbildung stimmen wir dem im Anhang zum Verordnungsentwurf vorgestellten Inhaltekanon im Wesentlichen zu.

Allerdings erscheint es uns, insbesondere aus dem Verständnis einer (z. B. transaktionsanalytisch) fundierten Ausbildung unbedingt erforderlich, ausgewählte Themenfelder in besonderer Weise selbsterfahrungsorientiert und mit praktischen Übungen zu vermitteln, was im vorgestellten Zeitrahmen nicht ausreichend möglich erscheint.

Darum schlagen wir vor, für folgende Themenfelder die Zeitkontingente wie folgt zu erhöhen:

- Nr. 4: Gesprächsführung, Kommunikationstechniken 24 Stunden statt 18 Stunden
- Nr. 5: Konfliktkompetenz 24 Stunden statt 12 Stunden
- Nr.8: Haltung und Rollenverständnis 32 Stunden statt 12 Stunden

Des Weiteren scheint es uns in der Erwachsenenbildung lerntheoretisch wie didaktisch unbedingt geboten, an den Vorerfahrungen der TeilnehmerInnen anzuknüpfen. Der Verordnungsentwurf fordert zu Recht die Erfahrung in eigener Berufstätigkeit und stellt so sicher, dass die nötige Feldkompetenz im Mediationsgeschehen zum Tragen kommt. Der Einbezug dieser eigenen Praxiserfahrung in die Ausbildung zum zertifizierten Mediator fördert Lernmotivation der Teilnehmer und unterstützt ein integratives Lernen, das aus unserer Sicht Voraussetzung für die Entwicklung von Handlungskompetenz ist.

Eine solche Ausbildungsstruktur ist nur mit einem erhöhten Zeitbedarf möglich. Deshalb schlagen wir weiter zusätzlich für jeden Themenbereich einen erhöhten Zeitrahmen von 5 Stunden vor. Das entspricht einer Erhöhung des Ausbildungsbedarfs um 40 Stunden.

Aus beiden Vorschlägen ergibt sich eine Erhöhung des Zeitbedarfs um 78 Stunden. Deshalb erscheint uns eine Mindestanforderung von 200 Stunden für die Mediationsausbildung als angemessen und notwendig.

Wir verstehen den § 5 Abs. 3 ZMediatAusbV dahingehend, dass die zertifizierten Mediatoren auch praktische Erfahrungen in der Supervision machen sollen. Wir unterstützen dies ausdrücklich und regen deshalb an, dass in den ersten zwei Jahren nach der Erstzertifizierung über die Fortbildung gemäß § 4 Abs. 1 hinaus die Mediatoren eigene Mediationsfälle supervidieren lassen müssen. Diesem Erfordernis kann unseres Erachtens mit einer Verpflichtung zu 6 Stunden Supervision bei Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Sinne von § 7 ZMediatAusbV Rechnung getragen werden. Allerdings sollten diese Supervisionsstunden an mehreren Terminen mit zeitlichen Abständen

von mehreren Monaten liegen (z. B. 3 x 2 Stunden im Abstand von mind. 3 Monaten), damit gewährleistet wird, dass wirklich die eigene Mediationspraxis im Wege einer supervisorischen Prozessbegleitung reflektiert und verbessert wird.

Uns ist wichtig, dass kontinuierliche Supervision, Intervision oder Covision wesentlicher Bestandteil der Berufspraxis wird. Da Supervision eine komplexe Tätigkeit ist, die eine hochwertige Ausbildung erfordert, regen wir an, in § 7 ZMediatAusbV auf die fachliche Eignung von Supervisoren besonders hinzuweisen.

Nach der ersten Zertifizierungsphase und der geforderten Dokumentation von Mediationsfällen halten wir unter dem Aspekt der Fortbildung gem. § 4 ZMediatAusbV und der Betonung einer kontinuierlichen Supervisionserfordernis eine weitere Rezertifizierung dagegen für verzichtbar. Für den Verzicht sprechen aus unserer Sicht folgende Gründe:

- Eine kontinuierliche Rezertifizierungspflicht wird unseres Wissens in keiner anderen gesetzlich geregelten Aus oder Weiterbildung verlangt.
- Die Quantität von Mediationsfällen beinhaltet keine Aussage über die Qualität der Arbeit, so dass Fallzahlen aus unserer Sicht kein geeignetes Qualitätssicherungskriterium darstellen.
- Eine kontinuierliche Rezertifizierungspflicht führt für die Mediatoren und eine Zertifizierungsstelle zu nicht gewünschtem Arbeits- und Verwaltungsmehraufwand und fördert eine un-sägliche Bürokratisierung.
- Darüber hinaus könnte sich für Mediatoren in unterschiedlichen Arbeitskontexten oder bei besonderen familiären oder persönlichen Verhältnissen (Krankheit, Elternzeiten u.a.) trotz langjähriger Mediationserfahrung daraus ein ungerechtfertigter Verlust der Zertifizierung ergeben.

Unter Aspekten von Gleichberechtigung und Chancengleichheit möchten wir zwei weitere Punkte anregen:

- Wir halten es für wünschenswert, im Sinne der Gender-Gerechtigkeit alle Geschlechter im Gesetz- und Verordnungstext kenntlich zu machen.
- Wir halten eine zusätzliche Öffnungsklausel für sinnvoll, wonach als Grundqualifikation für zertifizierte Mediatoren auch der Abschluss einer Schulbildung mit Sekundarstufe I sowie eine fünfjährige praktische Berufstätigkeit ohne vorangegangene Berufsausbildung unter Anrechnung von Pflege- und Betreuungszeiten ausreichend sein soll, wenn ein Vorbereitungs-

kurs zur Eignungsprüfung für ein Fachhochschulstudium nachgewiesen wird. Dadurch würden Berufstätige, die durch Kindererziehung oder Elternbetreuung umfangreiche soziale Fähigkeiten erworben haben, ebenfalls die Möglichkeit bekommen, sich ohne förmlichen berufsqualifizierenden Abschluss weiterzubilden und eine qualitativ hochwertige vermittelnde Tätigkeit z.B. im Rahmen von Schule oder Sozialpartnerschaft auszuüben.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir würden uns freuen, wenn es alsbald zu einem Austausch über die sicherlich unterschiedlichen Anregungen von Mediationsverbänden zum Entwurf der Rechtsverordnung kommen würde und bitten Sie, uns daran teilhaben zu lassen. Im Sinne einer einheitlichen Zertifizierungsstelle und einem einheitlich definierten curricularen Aus- und Fortbildungsrahmen stehen wir für diesen Austausch gerne zur Verfügung.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen auch jederzeit zur Verfügung. Im Sinne eines einfachen Kontaktweges können Sie sich gerne auch direkt an den Rechtsunterzeichner als Ansprechpartner unseres Netzwerkes wenden. Dessen Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Gesellschaft für Transaktionsanalyse e.V.

Professor Dr. Henning Schulze
(Vorstandsvorsitzender der DGTA)

Christian Küster
(Netzwerk Mediation der DGTA)

Kontaktdaten von Herrn Küster:

Christian Küster
Transaktionsanalytiker (PTSTA),
Mediator (DGTA) und Wirtschaftsmediator (SHB)
St. Ottilien-Straße 8, 82299 Türkenfeld
Tel. 08193 997320, Fax 08193 997323
Email: ck@cik-gmbh.de

Deutsche Gesellschaft für
Transaktionsanalyse e. V.
Silvanerweg 8
78464 Konstanz
Tel. +49 7531 95270
Fax +49 7531 95271
gs@dgta.de
www.dgta.de